

Fahrplan: B Plan Verfahren Rennbahn Hoppegarten 2023

Monat	Tag		Thema		
März	18		Sitzung der Gemeindevertretung		
			18.00 Uhr		
			Präsentation des „Fahrplan B Planverfahren Rennbahn Hoppegarten 2023“		
April	8	Mo	Bau- und Umweltausschuss		
				18:00	
				Gemeinde Hoppegarten, Gemeindesaal, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten	
	10	Mi	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur		
				18:00	
				Gemeinde Hoppegarten, Gemeindesaal, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten	
	25	Do	Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten		
				18:00	
				Gemeinde Hoppegarten, Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten	
	29	Mo	Hauptausschuss		
				18:00	
				Gemeinde Hoppegarten, Gemeindesaal, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten	
Mai	2	Do	Anwohnerinformationsabend		
				19.00 Uhr - Wiener Café	
				Präsentation des aktuellen Planungsstandes B Plan	
	6	Mo	Sitzung der Gemeindevertretung		
				18.00 Uhr	
				Beschlussvorlage: Vorentwurf des B Plans	
Mai/Juni			Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf (§3 Abs. 1 BauGB)		
				Mind. 30 Tage	
				- Die öffentliche Darlegung der Planung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird im Schaukasten und im Internet bekannt gegeben. - Auslegung des Vorentwurfs zur Information der Öffentlichkeit. - Ggf. Bürgerversammlung.	
				Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)	
					Mind. 30 Tage
					- Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die öffentliche Aufgaben oder Planungen wahrnehmen wie beispielsweise Landesämter, Kreisbehörden, Ver- und Entsorger etc. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung werden Sie um Stellungnahme gebeten.
Juli/August			Auswertung in Form eines Abwägungsprotokolls, ggf. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung		
				Juli - August 2019	



		<ul style="list-style-type: none"> - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Trägerbeteiligung werden ausgewertet. Alle Argumentationen werden in einem (durch Verwaltung und Planungsbüros zu erstellenden) Abwägungsprotokoll untereinander abgewogen. Im Regelfall sind einige Nachfragen bei den Einwendern notwendig. - Sollte es dabei zu erkennbaren Varianten bzw. möglichen unterschiedlichen Planungszielen kommen, ist ggf. eine Diskussion mit Entscheidung durch die kommunalen Gremien zu treffen.
Bis Frühjahr 2020		<p>Erarbeitung des förmlichen Bebauungsplanentwurfs</p> <p>Bis Frühjahr 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erkenntnisse aus der frühzeitigen Auslegung sowie alle weiteren Argumentationen fließen in die Planung ein. Im Regelfall ändert sich dadurch die Planung. - Unterschiedliche Varianten werden auf eine Abschließende "verdichtet". <p>Die Festsetzungen werden jetzt genau formuliert, der Entwurf sollte möglichst die finale Fassung sein, in der max. noch kleinere Änderungen erfolgen.</p>
		<p>Auslegungsbeschluss (§§3 Abs.2 + 4 Abs.2 BauGB)</p> <p>4 – 6 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion in den Ausschüssen und dem Ortsbeirat, danach in der Gemeindevertretung. - Ggf. erneute Diskussion nach Einarbeitung von Änderungen, ansonsten im Regelfall Zustimmung zum Entwurf durch die Gemeindevertretung.
Danach 2020-21		<p>Öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 BauGB)</p> <p>6 – 8 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die öffentliche Auslegung der Planung im Rahmen der Bürgerbeteiligung wird mit Ort und Zeitraum im Schaukasten und im Internet bekannt gegeben. - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung für die Dauer von mind. 1 Monat. In dieser Zeit werden die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger entgegengenommen und Auskünfte erteilt. - Die schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebrachten Anregungen gehen gleichermaßen wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in das Verfahren ein.
		<p>Förmliche Trägerbeteiligung (§4 Abs.2 BauGB)</p> <p>6 – 8 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung wird um Stellungnahme gebeten. Alle Träger öffentlicher Belange können sich zum Entwurf erneut äußern.
		<p>Auswertung in Form eines Abwägungsprotokolls</p> <p>2 Monate</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Die förmliche Bürger- und TöB-Beteiligung werden erneut durch die Gemeindeverwaltung und die Planungsbüros ausgewertet. Alle Argumentationen werden in einem (durch Verwaltung und Planungsbüros zu erstellenden) Abwägungsprotokoll untereinander abgewogen. Im Regelfall sind Nachfragen bei einigen Einwendern notwendig.
		<p>Abwägungsbeschluss zu den Anregungen und Stellungnahmen (§2 Abs.3 BauGB)</p>



			6 – 8 Wochen
			<ul style="list-style-type: none">- Diskussion im Bauausschuss, im Hauptausschuss und dem Ortsbeirat, danach in der Gemeindevertretung. Ggf. Zurückweisung in die Ausschüsse.- In einer abwägenden Entscheidung wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden können und ggf. die Planung verändert werden soll.- Je nach Umfang von Änderungen erfolgt ein erneutes Beteiligungsverfahren (§4a Abs.3 BauGB). Dann wird ein 2. Entwurf erstellt und das Verfahren damit ab Punkt 8 "Erarbeitung des förmlichen Bebauungsplanentwurfs" wiederholt.- Das Ergebnis der Abwägung teilt die Verwaltung den Einwendern mit.
			Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung (§10 Abs.1 BauGB)

			<ul style="list-style-type: none">- Maßgeblicher Beschluss der Gemeindevertretung für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans. Wird im Regelfall mit der abschließenden Abwägung in der gleichen Sitzung gefasst.
			Genehmigung bzw. Anzeige (§10 Abs. 2+3 BauGB)
			3 Monate
			<ul style="list-style-type: none">- Der Bebauungsplan wird nach dem Satzungsbeschluss der unteren Genehmigungsbehörde, dem Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, vorgelegt.- Die Genehmigungsbehörde überprüft, ob bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt worden sind.- Ggf. wird die Genehmigung nur unter Auflagen erteilt bzw. es ist eine erneute Auslegung mit Änderungen durchzuführen.
			Rechtskraft durch ortsübliche Bekanntmachung
			1 Monat
			<ul style="list-style-type: none">- Die erteilte Genehmigung bzw. die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben. Gemäß § 10 BauGB wird der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich.

14.03.19 phd

Terminliche Änderungen vorbehalten!

Offene Punkte: Gibt es andere Ortsbeiräte oder Gremien, die Bedarf oder Interesse an einem Vorgespräch haben?